



Herrn Bürgermeister  
Patrick Voßkamp  
Rathausplatz 1  
46359 Heiden

**Antrag der SPD Fraktion an die Verwaltung der Gemeinde Heiden**

**20.06.2021**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Voßkamp,

Die SPD-Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden TOP auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

**Ausweisung einer Fahrradzone**

Der Rat der Gemeinde Heiden möge folgenden Beschluss fassen:

**Die Verwaltung der Gemeinde Heiden prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisbehörden die Ausweisung einer Fahrradzone innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Heiden.**

**Zur Begründung:**

Im Bereich der geschlossenen Ortschaft der Gemeinde Heiden ist das Fahrrad bereits heute einer der wichtigsten Verkehrsträger. Aufgrund der in sich geschlossenen Ortsstruktur und der bereits vorhandenen Umgehungstraßen ist das Durchfahren der geschlossenen Ortschaft für Nichtanlieger bereits heute nicht mehr notwendig. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Erreichung der Klimaziele ist es unausweichlich, die Rolle des Fahrrades als Verkehrsträger im Kurzstreckenbereich weiter zu stärken.

Die Einrichtung einer Fahrradzone innerhalb der Ringe (siehe Anlage 1) würde zu einer Umkehr der Gewichtung zwischen Fahrrad- und KFZ-Verkehr führen. Das Verkehrszeichen 244.1, in Verbindung mit dem Zusatzzeichen KFZ-Verkehr frei, führt in der Praxis dazu, dass es in Heiden eine einheitliche Regelung des Verkehrs gibt.

Innerhalb der Fahrradzone gilt:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokraftfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen (für Heiden wären das KFZ und Motorräder) abgebildet sein.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern und Elektrokraftfahrzeugen im Sinne der eKFV ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

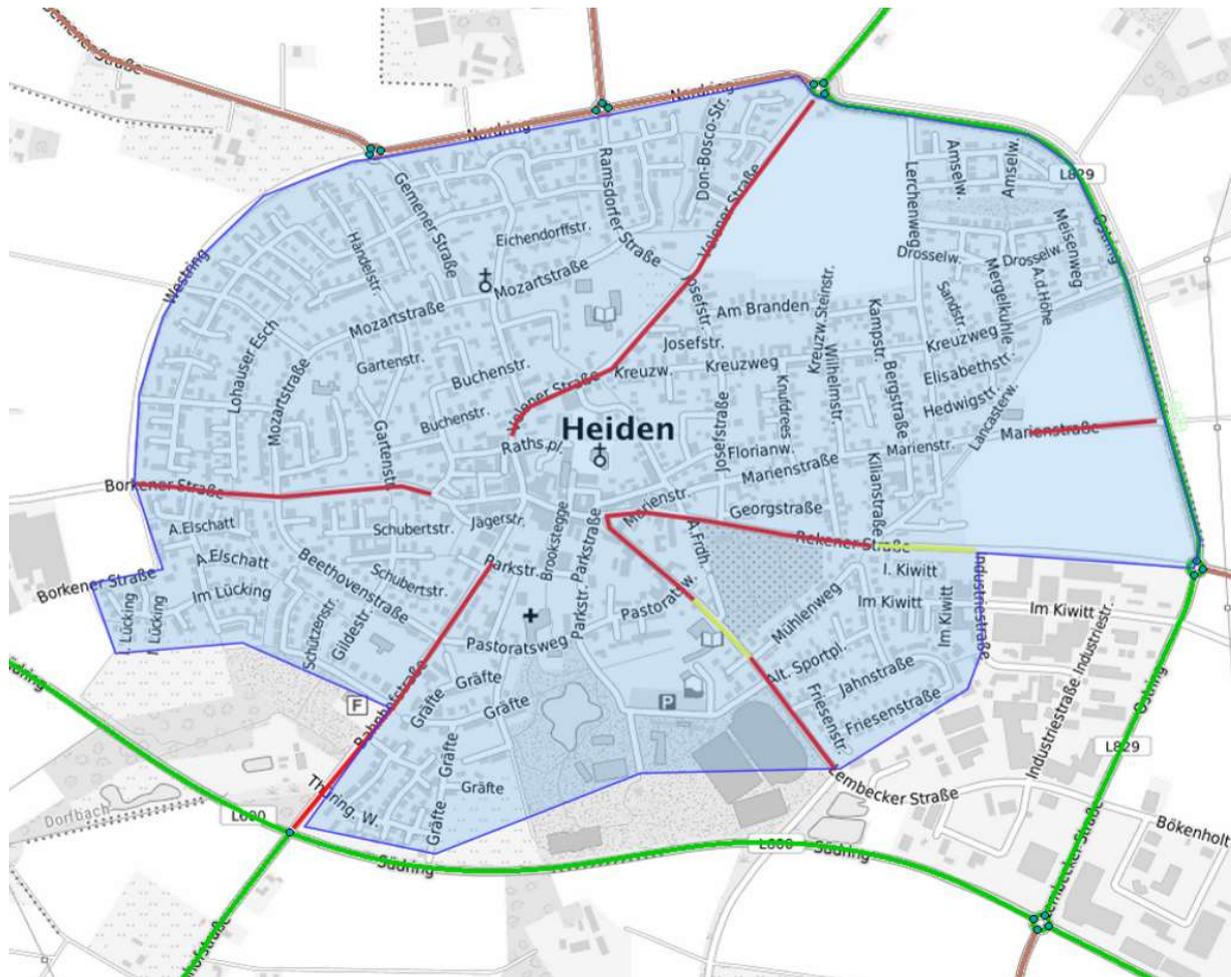
Wie in Anlage 1 zu erkennen, sind die Bereiche in denen Tempo 50 gefahren werden darf (rot markiert) auf wenige Straßenabschnitte beschränkt (wenn die Gewerbegebiete ausgenommen werden). Hier könnten langfristig viele Beschilderungen eingespart werden. Die verkehrsberuhigten Bereiche bleiben von dieser Regelung unberührt, analog zur derzeitigen Tempo 30 Situation. Im Ortskern könnte ebenfalls ein verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden oder eine andere Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit z.B. durch Zeichen 274.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Kemper', written in a cursive style.

Jan Kemper  
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1: Bereich der Fahrradzone



Quelle:Geoportal.nrw

- Legende:
- Blauer Bereich: Fahrradzone
  - Rote Linien: zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
  - Gelbe Linien: zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (z.T. zeitlich begrenzt)
  - Grüne / braune Linie: Kreis und Landstraße